

SCHNELLÜBERSICHT – FAQs

– unbesetzt –

Auf den folgenden Seiten sind die häufigsten Fragen aus der praktischen Anwendung des deutsch-kanadischen Abkommens bzw. der deutsch-quebecischen Vereinbarung zusammengefasst und kurz beantwortet. Für detaillierte Informationen ist in die Beantwortung der jeweiligen Frage ein Verweis zu weitergehenden Kommentarstellen etc. aufgenommen.

? Besteht zwischen Deutschland und Kanada ein Sozialversicherungsabkommen?

Am 1.11.1985 wurde das das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Kanada geschlossen. Ergänzt wird dieses Abkommen durch eine Regierungsvereinbarung zwischen den Regierungen von Quebec und der Bundesrepublik Deutschland in der aktuell gültigen Fassung vom 20.4.2010. Ergänzt werden die Vertragswerke jeweils durch ein Schlussprotokoll, eine Vereinbarung über die Durchführung des Abkommens und eine Verwaltungsvereinbarung der Deutschen Rentenversicherung.

? Sind dieses Abkommen im Verhältnis zu allen Provinzen und Territorien anzuwenden?

Das deutsch-kanadische Abkommen über Soziale Sicherheit ist für folgende Provinzen und Territorien anzuwenden: Alberta, British Columbia, Manitoba, Neufundland und Labrador, New Brunswick, Nordwest-Territorien, Nova Scotia, Nunavut, Ontario, Prince Edward Island, Saskatchewan und Yukon. Bedingt durch die politischen Strukturen in Kanada war es darüber hinaus notenwendig, im Verhältnis zu Quebec eine gesonderte Regierungsvereinbarungen zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und von Quebec zu schließen.

➔ Artikel 1 Abs. 1 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? Welche Personen können von den Abkommensregelungen profitieren?

Von den Regelungen des Abkommens können deutsche und kanadische Staatsangehörige, Staatenlose und Flüchtlinge und jede andere Person unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit profitieren.

➔ Artikel 3 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? Welche Bereiche der deutschen und kanadischen bzw. quebecischen Sozialversicherung werden von den Verträgen erfasst?

Kanada:

In Bezug auf Deutschland sind dies die gesetzliche Renten- und Arbeitslosenversicherung. Das Abkommen beinhaltet keine Regelungen in Bezug auf die Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung.

In Bezug auf Kanada sind dies die Regelungen des Old Age Security Act und des Canada Pension Plan.

- ➔ Artikel 2 des Abkommens mit Kanada

Quebec:

In Bezug auf Deutschland sind dies die gesetzliche Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Die Vereinbarung beinhaltet keine Regelungen in Bezug auf die Kranken- und Pflegeversicherung.

In Bezug auf Quebec sind dies die Regelungen des Régime de rentes Québec und über Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten.

- ➔ Artikel 2 der Vereinbarung mit Quebec

? Gelten für einen Arbeitnehmer die deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit, auch wenn er seine Erwerbstätigkeit in Deutschland für einen kanadischen Arbeitgeber ausübt?

In diesem Fall sind grundsätzlich die deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften anzuwenden, da der Arbeitnehmer seine Beschäftigung physisch in Deutschland ausübt.

- ➔ Artikel 6 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec
- ➔ Ergänzende Beratungshinweise: für die nicht von dem Abkommen bzw. der Vereinbarung erfassten Zweige

? Welche Verpflichtungen ergeben sich hieraus für Arbeitgeber?

Die Meldepflichten und die Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages richten sich nach §§ 28 a ff. SGB IV. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist durch den kanadischen Arbeitgeber an die Einzugsstelle abzuführen, ebenso die Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung an die zuständige Berufsgenossenschaft.

? Wie verhält es sich, wenn ein deutscher Arbeitgeber einen Arbeitnehmer in Kanada bzw. Quebec einstellt und ihn dort dauerhaft beschäftigt?

In diesem Fall sind grundsätzlich die sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften von Kanada bzw. Quebec anzuwenden, da der Arbeitnehmer seine Beschäftigung dort physisch ausübt. Ob dies dann im konkreten Einzelfall zu einer Beitragspflicht führt, hängt vom individuellen Einzelfall ab. Die deutschen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften sind nicht anzuwenden.

- ➔ Artikel 6 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec
- ➔ Ergänzende Beratungshinweise: für die nicht von dem Abkommen bzw. der Vereinbarung erfassten Zweige

? Enthalten die Verträge für bestimmte Personen- oder Berufsgruppen besondere Regelungen?

Ja, das Abkommen enthält zum Beispiel für nachfolgende Personen- oder Berufsgruppen besondere Regelungen, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird:

- Besatzungsmitglieder von Seeschiffen
- Beschäftigte der Regierung oder anderer öffentlicher Arbeitgeber
- selbstständig Erwerbstätige.

? Sind die oben beschriebenen Grundsätze auch dann anzuwenden, wenn ein Arbeitnehmer nur vorübergehend in Kanada bzw. Quebec eingesetzt wird?

Nein, sofern die Voraussetzungen einer Entsendung/Ausstrahlung erfüllt sind, besteht in allen Zweigen der deutschen Sozialversicherung weiterhin eine Versicherungspflicht.

- ➔ Artikel 7 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec
- ➔ Ergänzende Beratungshinweise: für die nicht von dem Abkommen bzw. der Vereinbarung erfassten Zweige

? Wie wirkt sich dieser Umstand auf die soziale Absicherung in Kanada bzw. Quebec aus?

Durch die Regelungen des Abkommens bzw. der Vereinbarung soll eine Mehrfachversicherung in der deutschen und der Sozialversicherung von Kanada bzw. Quebec für die vom Abkommen erfassten Zweige der Sozialversicherung ausgeschlossen werden. Daher sind bei der Entsendung eines Arbeitnehmers von Deutschland nach Kanada bzw. Quebec die von den Verträgen erfassten Bereichen nicht anzuwenden.

? **Wie verhält es sich mit den Bereichen der kanadischen bzw. quebecischen Sozialversicherung, die nicht von dem Abkommen erfasst sind?**

Für die Bereiche der kanadischen bzw. quebecischen Sozialversicherung die nicht vom sachlichen Geltungsberich der Vertragswerke erfasst sind, ist nach den entsprechenden lokalen Vorschriften zu prüfen, ob und in welchem Umfang eine Zahlungsverpflichtung bestehen könnte.

? **Wo finde ich weitere Informationen über die kanadische bzw. quebecischen Sozialversicherung?**

Die Publikation „Social Security Programs Throughout the World“ beschreibt in einer Kurzübersicht die sozialen Sicherungssysteme von ca. 170 Ländern und wird von der amerikanischen Social Security Administration in Zusammenarbeit mit der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) herausgegeben.

? **Wann sind die Voraussetzungen einer Entsendung bei der Beschäftigung eines deutschen Arbeitnehmers in Kanada bzw. Quebec erfüllt?**

Das Abkommen mit Kanada als auch die Vereinbarung mit Quebec enthalten keine abschließende Aufzählung der Tatbestände, die dazu führen, dass bei einer „Entsendung“ von Arbeitnehmern diese von den Rechtsvorschriften des Beschäftigungsstaates befreit sind und im Gegenzug weiterhin den entsprechenden Vorschriften des Entsendestaates unterliegen. Bei einer vorübergehenden Beschäftigung von Arbeitnehmern aus Deutschland in Kanada bzw. Quebec wird zur Beurteilung die Gemeinsame Verlautbarung der Spitzenverbände der Sozialversicherung zur versicherungsrechtlichen Beurteilung entsandter Arbeitnehmer entsprechend angewendet.

➔ Artikel 6 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? **Welche Voraussetzungen sind das genau?**

Zusammengefasst liegen die Voraussetzungen einer Entsendung vor, wenn

- sich der Arbeitnehmer aus Deutschland nach Kanada bzw. Quebec begibt,
- um im Rahmen eines in Deutschland bestehenden Beschäftigungsverhältnisses dort tätig zu werden, und
- dieser Einsatz im Voraus durch Vertrag oder durch Eigenart der Beschäftigung zeitlich befristet ist.

? **Welche Zeitgrenzen sind bei einer Entsendung nach Kanada bzw. Quebec zu beachten?**

Im Rahmen von Entsendungen finden für die ersten 60 Kalendermonate die deutschen Rechtsvorschriften weiter Anwendung.

➔ Artikel 6 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? Werden über das Vorliegen einer Entsendung Nachweise benötigt?

Als Nachweis gegenüber den Behörden in Kanada bzw. Quebec und Deutschland ist eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften notwendig (z. B. CAN 1 bzw. QU/DE 101). Diese ist in dem Land zu beantragen, dessen Rechtsvorschriften weiter anzuwenden sind.

➔ Vordrucke F 3

➔ Vordrucke F 5

? Wo sind diese Nachweise zu beantragen?

Bei Personen, für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt werden, ist der Antrag bei der Einzugsstelle für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag (gesetzliche Krankenkasse) zu stellen. Bei allen anderen Personen ist der Antrag bei der DRV-Bund zu stellen.

➔ Arbeitshilfen E 3

➔ Arbeitshilfen E 13

? Ist eine Verlängerung des 60-Monats-Zeitraums möglich?

Sofern die Beschäftigung in Kanada bzw. Quebec über 60 Monate hinausgehen sollte, sind grundsätzlich die kanadischen bzw. quebecischen Rechtsvorschriften anzuwenden. Im Einzelfall ist es möglich, diesen Zeitraum noch einmal über eine Ausnahmereinbarung zu verlängern.

➔ Artikel 10 des Abkommens bzw. der Vereinbarung

? Kann ein Arbeitnehmer weiterhin in der deutschen Rentenversicherung versichert bleiben, auch wenn die Voraussetzungen einer Entsendung nicht erfüllt sind?

In diesem Fall finden in Bezug auf die Rentenversicherung allein die Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit von Kanada bzw. Quebec Anwendung. Sofern dieses nicht im Interesse des jeweiligen Arbeitnehmers liegen sollte, können die DVKA des GKV-Spitzenverbandes und die zuständigen Behörden von Kanada bzw. Quebec im Rahmen einer Ausnahmereinbarung vereinbaren, dass anstelle der kanadischen bzw. quebecischen die deutschen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Rentenversicherung Anwendung finden.

➔ Artikel 6 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

➔ Artikel 10 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? Was sind die Voraussetzungen für eine solche Ausnahmevereinbarung?

Zunächst sind das Einverständnis sowie das Interesse des Arbeitnehmers individuell zu begründen. Weiterhin ist während der Beschäftigung in Kanada bzw. Quebec eine arbeitsrechtliche Anbindung an den deutschen Arbeitgeber notwendig. Dieser muss sich bereit erklären, die bei Zustandekommen einer Ausnahmevereinbarung zu zahlenden Sozialversicherungsbeiträge an die Einzugsstelle abzuführen und die entsprechenden Meldungen abzugeben.

➔ Artikel 10 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? Gibt es weitere Voraussetzungen, die zu beachten sind?

Der Einsatz muss zeitlich befristet sein, diese Befristung kann sich aus einem Vertrag oder aus der Eigenart der Beschäftigung ergeben. Sofern die Beschäftigung mehr als fünf Jahre andauert, ist bei der Antragstellung ausführlich darzulegen, welche besonderen betrieblichen Gründe die Beschäftigung in Kanada bzw. Quebec notwendig machen.

➔ Artikel 10 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? Besteht ein Rechtsanspruch auf eine Ausnahmevereinbarung?

Nein, bei einer Ausnahmevereinbarung handelt es sich um eine gemeinsame Ermessensentscheidung der DVKA des GKV-Spitzenverbandes und Canada Revenue Agency bzw. dem Régie des rentes de Québec, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

➔ Artikel 10 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

? Wo wird der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung beantragt und wie wird über das Ergebnis informiert?

Der Abschluss einer Ausnahmevereinbarung ist – wenn die deutschen Vorschriften Anwendung finden sollen – bei der DVKA des GKV-Spitzenverbandes zu beantragen. Wenn eine Ausnahmevereinbarung zustande kommt, erlässt die DVKA des GKV-Spitzenverbandes einen entsprechenden Bescheid, mit dem dann bei der Einzugsstelle oder der Deutschen Rentenversicherung Bund die Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (CAN 1 bzw. QU/DE 101) ausgestellt wird.

➔ Artikel 10 des Abkommens mit Kanada bzw. der Vereinbarung mit Quebec

➔ Vordrucke F 3

➔ Vordrucke F 5

? Wie verhält es sich mit der Kranken-, Pflege-, Arbeitslosen- und Unfallversicherung (im Verhältnis zu Kanada), wenn eine Ausnahmereinbarung beantragt wird?

In der Praxis kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Fall in den meisten Fällen die für diese Zweige der Sozialversicherung relevanten Voraussetzungen einer Ausstrahlung (§ 4 SGB IV) nicht erfüllt sein werden. Es müsste im Einzelfall geprüft werden, ob allenfalls die Zahlung von „freiwilligen“ Beiträgen für Arbeitnehmer und Arbeitgeber möglich ist.

- ➔ § 4 SGB IV
- ➔ Ergänzende Beratungshinweise (§ 4 SGB IV)

? Enthält das Abkommen weitere Regelungen im Bereich der Rentenversicherung, z. B. wenn ein Arbeitnehmer sowohl Beiträge in die deutsche als auch kanadische bzw. quebecische Rentenversicherung gezahlt hat?

Ja, neben den Regelungen zur Entsendung von Arbeitnehmern enthält das Abkommen weitreichende Regelungen für diesen Fall.

- ➔ Artikel 11 ff. des Abkommens mit Kanada
- ➔ Artikel 15 ff. der Vereinbarung mit Quebec

? Welche Grundprinzipien sind hierbei zu beachten?

Die Verträge sorgen dafür, dass einem Versicherten bei dem späteren Bezug von z. B. Altersrenten keine Nachteile dadurch entstehen, wenn er in Deutschland und auch in Kanada bzw. Quebec Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt hat.

- ➔ Artikel 11 ff. des Abkommens mit Kanada
- ➔ Artikel 15 ff. der Vereinbarung mit Quebec

? Wie wird dieser Nachteil vermieden?

Der Versicherte wird entgegen allgemein verbreiteter Meinung keine Gesamtrente aus Deutschland und Kanada bzw. Quebec erhalten. Vielmehr wird jeder der beiden Staaten aus seinen Versicherungszeiten eine Rente zahlen, wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind.

- ➔ Artikel 11 ff. des Abkommens mit Kanada
- ➔ Artikel 15 ff. der Vereinbarung mit Quebec

? Wie ermittelt sich die Rentenhöhe und wie wird die Rente ausgezahlt?

Eine Rente aus der deutschen Rentenversicherung wird nach den deutschen Vorschriften des SGB VI berechnet und gezahlt. Bei der Berechnung der kanadischen bzw. quebecischen Rente geschieht Vergleichbares. Die Leistungen werden ungekürzt in den jeweiligen anderen Vertragsstaat gezahlt. Wechselkursschwankungen und Kosten für den Geldtransfer gehen zulasten des Versicherten.

? Bedeutet dies, dass ein Versicherter durch den Wechsel von der einen in die andere gesetzliche Rentenversicherung Nachteile dadurch erleidet, dass für bestimmte Renten die notwendigen Vorversicherungszeiten fehlen?

Nein, auf keinen Fall. Die deutschen und ausländischen Versicherungszeiten werden bei der Wartezeit und den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zusammengerechnet. Vergleichbares erfolgt auf der kanadischer bzw. quebecischer Seite. Es können damit Rentenansprüche entstehen, die ohne eine gegenseitige Anrechnung von Versicherungszeiten durch Fehlen der Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach nie hätten entstehen können.

? Wo sind Rentenanträge zu stellen?

Sowohl die Leistungen der deutschen als auch der kanadischen bzw. quebecischen Rentenversicherung werden auf Antrag gewährt. Stellt der Versicherte bei der Deutschen Rentenversicherung einen Rentenantrag, gilt dieser auch gegenüber den kanadischen bzw. quebecischen Behörden als gestellt und umgekehrt.

? Ist eine Erstattung von in Deutschland eingezahlten Beiträgen zur Rentenversicherung möglich?

Für deutsche Staatsangehörige ist eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung weitestgehend ausgeschlossen. Kanadische Staatsangehörige können sich 24 Monate nach Beendigung der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung erstatten lassen, wenn sie weniger als 60 Monate Beiträge gezahlt haben (§ 210 SGB IV).